4/1397/2023 **Gemeinde Lüdersdorf**
Informationsvorlage
öffentlich

Information über die Ablehnung der Maßnahme „Renaturierung Palinger Bach“

Organisationseinheit:	*Datum*
Fachbereich IV	11.07.2023
Bearbeitung:	
Silvana Koch	

Beratungsfolge

Datum	*Gremium*	*Zuständigkeit*
	Finanzausschuss der Gemeinde Lüdersdorf	Information OHNE Beratung
	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Lüdersdorf	Information OHNE Beratung
	Gemeindevertretung Lüdersdorf	Information OHNE Beratung

Sachverhalt

Der Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Maurine“ plante im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Gemeinde Lüdersdorf die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Palinger Baches auf der Grundlage des erstellten Konzeptes, um zum einem die Verbesserung des Hochwasserschutzes in den Ortslagen Herrnburg und Palingen sowie die Umsetzung der WRRL-Maßnahme STEP-3000_M01 –„Optimierung von Querbauwerken, Herstellung von Sohlanschlüssen und Rückbau/Umbau von Staubauwerken“ zu erreichen. Diese Maßnahme war im Prioritätenkonzept des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelistet.

Mit Schreiben der unteren Wasserbehörde vom 28.03.2023 wurde der Antrag des Wasser- und Bodenverbandes „Stepenitz-Maurine“ auf Planfeststellung zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Palinger Bach gemäß §§ 67, 68 WHG abgelehnt. Als Gründe sind zu benennen:

- Die fehlenden Zustimmungen von Eigentümern, deren Grundstücke für die Umsetzung der Maßnahme beansprucht werden würde.
- Von der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck geforderte Unterlagen im Planfeststellungsverfahren (FFH-Vorprüfung zum FFH-Gebiet DE 2130-322 „Herrnburger Binnendüne“) konnten durch den Vorhabenträger nicht erbracht werden. Dies hätte bereits im förderfähigen Konzept (Phase 1 bis 4) berücksichtigt werden müssen. Ferner wird die Notwendigkeit eines weiteren Gutachtens für das FFH-Gebiet Herrnburger Binnendüne durch den WBV nicht nur finanziell in Frage gestellt, sondern auch weil es mit geringstem Abstand von etwa 500 m zum Vorhaben außerhalb der Prüfpflicht liegt.
- Einzelbetrachtung der Durchlässe BW1, BW2, BW5 und BW6 durch die untere Wasserbehörde und keine Betrachtung der Gesamtmaßnahme auf einer

Fließstrecke von 4,5 km mit dem Ergebnis der Feststellung der Nichtförderfähigkeit der o.g. Bauwerke ist für die Gesamtmaßnahme kontraproduktiv.

- Androhung einer Klage gegen die Plangenehmigung von einer Interessegemeinschaft aus der Gemeinde Lüdersdorf.

Der WBV und der BUND beklagen die Nichtdurchführung der Maßnahme und unterstützen diese weiterhin. Der WBV ist hier gerne weiterhin beratend tätig und rät der Gemeinde, sich einen neuen Vorhabenträger zu suchen, der auf die vorhandene Planung aufsetzt.

Anlage/n

3	2023-06-05 Stellungnahme WBV zur Ablehnung der Maßnahme (öffentlich)
1	2023-03-28 Ablehnung Renaturierung Palinger Bach (öffentlich)
2	2022-12-07 WBV an untere WBH_Ablehnung der Nachforderungen (öffentlich)

Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Degtower Weg 1
23936 Grevesmühlen

Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine
Degtower Weg 1 · 23936 Grevesmühlen

Telefon: 03881 / 2505 und 71 44 15
Telefax: 03881 / 71 44 20
e-mail: WBV-Grevesmuehlen@wbv-mv.de

Gemeinde Lüdersdorf

Per mail

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Grevesmühlen, den
		AB	05.06.2023

Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit Palinger Bach
Entscheidung über den Antrag zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Palinger Bach vom 28.03.2023

Sehr geehrte Frau Koch,

auf Ihre Anfrage zur o.g. Entscheidung des Landkreises nehmen wir wie folgt Stellung:

Dem beiliegenden Schreiben vom 28.12.2022 des WBV an den Landkreis entnehmen Sie bitte die Begründung des WBV zu weiteren Forderungen des Landkreises bezüglich der Erteilung einer Plangenehmigung.

Der WBV nimmt mit Bedauern die Ablehnung der Maßnahme zur Kenntnis. Es ist in keiner Weise so, dass die eingereichte Planung mangelhaft war bzw. ist.

Die Initiative für eine ökologische und soziale Politik in der Gemeinde Lüdersdorf stellte während des Anhörungstermins im Landkreis in Aussicht, Klage gegen die Plangenehmigung einzureichen. Die INI beklagte, dass die Planung nicht umfassender und aus Ihrer Sicht nicht weit genug gefasst war. Ein Aufsetzen auf diese Planung, die sich „nur“ auf die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit, hier die Durchlässe und Staubauwerke, wäre gut möglich. Als Vorhabenträger für die Gemeinde könnte vielleicht auch die INI fungieren. Dieses würden wir empfehlen. Auch der BUND beklagte gegenüber dem WBV, dass die Maßnahme nicht zur Durchführung kommt und ist bestrebt, die Maßnahme zu unterstützen.

Bei Interesse ist der WBV jederzeit bereit, die Gemeinde zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Bruer
Geschäftsführerin

Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Degtower Weg 1
23936 Grevesmühlen

Telefon: 03881 / 2505 und 71 44 15
Telefax: 03881 / 71 44 20
e-mail: WBV-Grevesmuehlen@wbv-mv.de

Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine
Degtower Weg 1 · 23936 Grevesmühlen

Landkreis Nordwestmecklenburg
Postfach 1565
23958 Wismar

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Grevesmühlen, den
		AB	28.12.2022

Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit Palinger Bach
Ihr Schreiben vom 22.12.2022

Sehr geehrte Frau Hüls,

wir verweisen auf unsere Schreiben vom 07.12.2022.

Ihrer Forderung nach einem weiteren Gutachten aus naturschutzfachlicher Sicht zur Betrachtung der Auswirkung der Erneuerung der Durchlässe im Palinger Bach zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Palinger Bach, die Betrachtung der Auswirkungen auf das FFH- Gebiet Herrnburger Düne, teilten wir Ihnen mit, dass hier eine FFH-Vorprüfung aus fachgutachterlicher Sicht nicht notwendig ist. Das FFH-Gebiet Herrnburger Düne liegt mit einem geringsten Abstand von etwa 500 m zum Vorhaben, außerhalb jeglicher Prüfpflicht. Auch teilten wir Ihnen mit, dass die Förderung der Phasen 1 bis 4 der Maßnahme abgeschlossen ist. Die Erstellung eines weiteren von Ihnen geforderten Gutachtens bedarf der Inaussichtstellung der Plangenehmigung.

In Ihrem o.g. Schreiben kündigen Sie die beabsichtigte Versagung der Genehmigung an. Der WBV verweist hier auf seine Satzung, wonach Mittel der Unterhaltung nicht für die Durchführung von Gewässerausbaumaßnahmen zu verwenden sind, sofern eine Förderung nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Die Erneuerung der weiteren, von Ihnen aus dem Genehmigungsverfahren nach § 68 WHG entnommenen Durchlässe BW 1, BW2, BW5, BW6 sind ein Bestandteil der eingereichten Genehmigungsplanung, in der fachlich und korrekt die Notwendigkeit der Erneuerung auch dieser Durchlässe erläutert ist. Die Maßnahme ist als Gesamtmaßnahme vom Unterlauf Station 0+00 bis zur Palinger Mühle Station 4+500 des Palinger Baches zu sehen. Betrachtet wurden ca. 4.500 m Fließstrecke des Gewässers. Die genannten Durchlässe befinden sich innerhalb dieser Fließstrecke und eine Erneuerung ist somit in seiner Gesamtheit zu betrachten. Auch werden diese Durchlässe zur Sicherung der Unterhaltung des Palinger Baches benötigt. Mehrkosten in der Gewässerunterhaltung würden beim Wegfall dieser Durchlässe anfallen. Die Möglichkeit der Nichtförderfähigkeit der Erneuerung der o.g. Durchlässe leitet sich nur aus Ihrer einzelnen Betrachtung der BW1, BW2, BW5 und BW6 und Herauslösung aus dem Genehmigungsverfahren nach § 68 WHG ab.

Aus der Sicht des WBV ist Ihre Vorgehensweise fachlich nicht korrekt und hat zu Irritationen bei der Anhörung geführt. Das Verfahren wurde dadurch nicht erleichtert, sondern wesentlich erschwert und auch in Ihrer Behörde kommt es zu Mehraufwendungen bei Einzelbetrachtung der Durchlässe. Förderungen werden durch diese Vorgehensweise möglicherweise versagt.

Mit dem StALU WM als Förderstelle ist die eingereichte Genehmigungsplanung der 4.500 m Fließstecke des Palinger Baches, wie Ihnen am 29.06.2021 eingereicht, abgestimmt. Eine Forderung des Nachweises der Notwendigkeit der Erneuerung der einzelnen o.g. Durchlässe durch die Förderstelle ist uns nicht bekannt. Auch hier verweisen wir auf die Maßnahme in Ihrer Gesamtheit.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Bruer
Geschäftsführerin

Verteiler
Gemeinde Lüdersdorf
StALU WM

Anlage
Karte
Darstellung der Fließstrecke

Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
Untere Wasserbehörde

KOPIE

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

WBV
"Stepenitz - Maurine"

ASL-23923

Degtower Weg 1
23936 Grevesmühlen

Auskunft erteilt Ihnen Frau Hüls
Zimmer 4.207 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6614 **Fax** 03841 304086614
E-Mail K.Huels@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten
Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 66.11-12/50-74049-003-21
Grevesmühlen, 28. März 2023

Amt Schönberger Land
30. März 2023

STAB	FB I	FB II	FB III	FB IV

Entscheidung über den Antrag zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Palinger Bach

Der Antrag des Wasser- und Bodenverbandes „Stepenitz-Maurine“ auf Planfeststellung zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Palinger Bach gemäß §§ 67, 68 WHG[1] wird abgelehnt.

Begründung:
Durch den Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine wurde am 29.06.2021 der Antrag auf eine Genehmigung gem. § 68 WHG für das Vorhaben eingereicht. Im Zuge des Verfahrens ergab sich die Notwendigkeit eines Planfeststellungsverfahrens aufgrund nicht vorliegender Zustimmungen von Eigentümern, deren Grundstücke für die Umsetzung der Maßnahme beansprucht werden. Es war ein öffentliches Verfahren gem. § 68 WHG i.V. mit §§ 72 -78 VwVfG[2] durchzuführen. Die im öffentlichen Verfahren eingehenden Stellungnahmen und Einwendungen sind im Verfahren und der Abwägung zu berücksichtigen.
Aufgrund der vom Träger des Vorhabens erarbeiteten und vorgelegten Planungsunterlagen konnte nicht festgestellt werden, dass das geplante Vorhaben mit allen von ihm berührten öffentlichen Belangen (§ 75 Abs. 1 VwVfG) vereinbar ist. Eine Prüfung der Anforderung durch die untere Wasserbehörde gem. § 68 Abs. 3 Pkt. 2 WHG (Erfüllung der Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, hier: Naturschutzrecht), war aufgrund fehlender, durch die untere Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck geforderter, Unterlagen nicht möglich.

[1] Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art. 1 des Gesetzes vom 04.Januar 2023 (BGBl. I S., Nr. 5)

[2] Verwaltungsverfahrensgesetz in der Neufassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, S. 102), zuletzt geändert durch Art.5 des Gesetzes vom 29.März 2017 (BGBl. I, S.626)

Dem Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Maurine“ wurde wiederholt die Möglichkeit gegeben, entscheidungserhebliche Unterlagen (FFH-Vorprüfung zum FFH –Gebiet DE 2130-322 „Herrnburger Binnendüne“) im Laufe des Verfahrens ergänzend beizufügen.

Mit einer letzten Fristsetzung zur Nachreichung der bereits mehrfach angeforderten Unterlagen zum 31.01.2023 wurde die Ablehnung des begehrten Planes in Form einer Anhörung angekündigt. Seitens des WBV wurden weiterhin keine Unterlagen zu Prüfung übergeben. Daraus resultiert die hier dem Grunde nach getroffene Entscheidung zur Ablehnung der Planfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, eingelegt werden.

Im Auftrag

i. V.

Dr. Finke

Verteiler: 1 x Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Maurine“,
1 x Gemeinde Lüdersdorf
1 x z. d. A.

Kopie an Verfahrensbeteiligte

Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Degtower Weg 1
23936 Grevesmühlen

Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine
Degtower Weg 1 · 23936 Grevesmühlen

Telefon: 03881 / 2505 und 71 44 15
Telefax: 03881 / 71 44 20
e-mail: WBV-Grevesmuehlen@wbv-mv.de

Landkreis Nordwestmecklenburg
Postfach 1565
23958 Wismar

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Grevesmühlen, den
		AB	28.12.2022

Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit Palinger Bach
Ihr Schreiben vom 22.12.2022

Sehr geehrte Frau Hüls,

wir verweisen auf unsere Schreiben vom 07.12.2022.

Ihrer Forderung nach einem weiteren Gutachten aus naturschutzfachlicher Sicht zur Betrachtung der Auswirkung der Erneuerung der Durchlässe im Palinger Bach zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Palinger Bach, die Betrachtung der Auswirkungen auf das FFH- Gebiet Herrnburger Düne, teilten wir Ihnen mit, dass hier eine FFH-Vorprüfung aus fachgutachterlicher Sicht nicht notwendig ist. Das FFH-Gebiet Herrnburger Düne liegt mit einem geringsten Abstand von etwa 500 m zum Vorhaben, außerhalb jeglicher Prüfpflicht. Auch teilten wir Ihnen mit, dass die Förderung der Phasen 1 bis 4 der Maßnahme abgeschlossen ist. Die Erstellung eines weiteren von Ihnen geforderten Gutachtens bedarf der Inaussichtstellung der Plangenehmigung.

In Ihrem o.g. Schreiben kündigen Sie die beabsichtigte Versagung der Genehmigung an. Der WBV verweist hier auf seine Satzung, wonach Mittel der Unterhaltung nicht für die Durchführung von Gewässerausbaumaßnahmen zu verwenden sind, sofern eine Förderung nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Die Erneuerung der weiteren, von Ihnen aus dem Genehmigungsverfahren nach § 68 WHG entnommenen Durchlässe BW 1, BW2, BW5, BW6 sind ein Bestandteil der eingereichten Genehmigungsplanung, in der fachlich und korrekt die Notwendigkeit der Erneuerung auch dieser Durchlässe erläutert ist. Die Maßnahme ist als Gesamtmaßnahme vom Unterlauf Station 0+00 bis zur Palinger Mühle Station 4+500 des Palinger Baches zu sehen. Betrachtet wurden ca. 4.500 m Fließstrecke des Gewässers. Die genannten Durchlässe befinden sich innerhalb dieser Fließstrecke und eine Erneuerung ist somit in seiner Gesamtheit zu betrachten. Auch werden diese Durchlässe zur Sicherung der Unterhaltung des Palinger Baches benötigt. Mehrkosten in der Gewässerunterhaltung würden beim Wegfall dieser Durchlässe anfallen. Die Möglichkeit der Nichtförderfähigkeit der Erneuerung der o.g. Durchlässe leitet sich nur aus Ihrer einzelnen Betrachtung der BW1, BW2, BW5 und BW6 und Herauslösung aus dem Genehmigungsverfahren nach § 68 WHG ab.

Aus der Sicht des WBV ist Ihre Vorgehensweise fachlich nicht korrekt und hat zu Irritationen bei der Anhörung geführt. Das Verfahren wurde dadurch nicht erleichtert, sondern wesentlich erschwert und auch in Ihrer Behörde kommt es zu Mehraufwendungen bei Einzelbetrachtung der Durchlässe. Förderungen werden durch diese Vorgehensweise möglicherweise versagt.

Mit dem StALU WM als Förderstelle ist die eingereichte Genehmigungsplanung der 4.500 m Fließstecke des Palinger Baches, wie Ihnen am 29.06.2021 eingereicht, abgestimmt. Eine Forderung des Nachweises der Notwendigkeit der Erneuerung der einzelnen o.g. Durchlässe durch die Förderstelle ist uns nicht bekannt. Auch hier verweisen wir auf die Maßnahme in Ihrer Gesamtheit.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Bruer
Geschäftsführerin

Verteiler
Gemeinde Lüdersdorf
StALU WM

Anlage
Karte
Darstellung der Fließstrecke

Wasser- und Bodenverband
Stepenitz-Maurine
Degtower Weg 1 • 23936 Grevesmühlen
Telefon (0 38 81) 25 05, 71 44 15
Telefax (0 38 81) 71 44 20

EINGEGANGEN AM 27. DEZ. 2022

Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
Untere Wasserbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Wasser-und Bodenverband
Stepenitz-Maurine
Degtower Weg 1

23936 Grevesmühlen

Auskunft erteilt Ihnen Frau Hüls
Zimmer 4.207 Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6614 **Fax** 03841 3040 8 6614
E-Mail k.huels@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten
Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 66.11-12/50-74049-003-21
Grevesmühlen, 22.12.2022

Gewässerausbau Palinger Bach
hier: Ihr Schreiben vom 07.12.2022

Sehr geehrte Frau Bruer,

bzgl. Ihres o.g. Schreibens teile ich Ihnen nach Rücksprache mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt mit, dass im Planfeststellungsverfahren „Palinger Bach" die Prüfung der Anforderung des § 68 Abs. 3 WHG, Erfüllung der Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften (hier: Naturschutzrecht), durch die unteren Wasserbehörde nicht möglich ist.

Diese gesetzlichen Anforderungen kann ein Erlass nicht außer Kraft setzen.
Eine Inaussichtstellung der Planfeststellung kann aufgrund der Unmöglichkeit der Prüfung demzufolge nicht erfolgen.

Ich beabsichtige daher die Planfeststellung wegen fehlender vollständiger Unterlagen zu versagen und bitte Sie nochmals die geforderte FFH –VP bis zum 31.01.2023 vorzulegen.

Die Durchlässe BW1, BW 2, BW 5, BW 6 sind als Ersatz bestehender baulichen Anlagen zu werten und demzufolge, wie im Ihnen Schreiben vom 14.07.2021 mitgeteilt, nicht mit einer wesentlichen Umgestaltung verbunden.
Es ist Ihnen damit bekannt, dass diese aus dem vorgenannten Grund nicht in das Genehmigungsverfahren nach § 68 WHG für den „Palinger Bach" eingeflossen sind.
Unabhängig davon ist ein Ersatz nur zulässig, wenn Ziele der WRRL nicht gefährdet

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

werden. Dazu hat der WBV nachzuweisen, dass eine Notwendigkeit zum Erhalt der Durchlässe besteht.

Seitens des StALU (Schreiben vom 17.06.2022, Ihnen vorliegend) wurde hinsichtlich der Umsetzung der Gesamtmaßnahmen folgendes zu den Durchlässen festgestellt, (eine Änderung der Planung ist erneut vorzulegen):

„2. Es ist zu prüfen. ob ein Ersatzneubau für das bestehende BW 01 (Stahlrohr DN 1.800) zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit erforderlich ist. Ebenso ist zu überprüfen, ob die Ersatzneubauten der weiteren Duchlässe zwingend erforderlich sind."

Eine Förderung der Maßnahmen ohne weitere Betrachtungen/Änderungen Ihrerseits wird seitens der unteren Wasserbehörde in Frage gestellt.
Nicht nur die Wasserbehörde, sondern auch das STALU WM als Förderstelle fordert den Nachweis der Erforderlichkeit der Erneuerung der Durchlässe.
Dazu wurde Ihnen nun mehrfach Gelegenheit gegeben.

Seitens der unteren Wasserbehörde ist daher auch hier beabsichtigt die Erneuerung der Durchlässe wegen fehlender vollständiger Unterlagen zu versagen. Sie werden nochmals gebeten, die geforderten Unterlagen bis zum 31.01.2023 vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

K. Hüls

nachrichtlich an StALU WM

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673